

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 14

Sonnabend, den 9. Februar

1918

Inhalt: Strohlieferung für Heereszwecke. S. 90. — Aufnahme von Taubstummen. S. 90. — Einfindung der Berichte über die kolonialen Flugschriften. S. 90. — Durchschnittspreis für Heu im Januar in Lemgo. S. 92. — Verordnung, betreffend die Regelung der Abgabe und Entnahme von Petroleum im Gebiet der Stadtgemeinde Warntrop. S. 92. — Änderungen in der Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl. S. 93. — Zwangsversteigerung Kopenhagen, Detmold. S. 94. — Zwangsversteigerung Horst, Detmold. S. 95. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Menze, Lemgo. S. 95.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1918, enthält:

Nr. 6213. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6214. Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 16. Januar 1918.

Nr. 6215. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 17. Januar 1918.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1918, enthält:

Nr. 6216. Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6217. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen

vom 17. Januar 1918. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6218. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375). Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6219. Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien. Vom 10. Januar 1918.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1918, enthält:

Nr. 6220. Bekanntmachung, betr. Veräußerung von Rauffahrteischiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6221. Bekanntmachung, betr. Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6222. Bekanntmachung, betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 20. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Rentner Heinrich Gees hieselbst in Anerkennung seiner 25 jährigen Tätigkeit als Armenpfleger der Residenzstadt Detmold das

Krenz zum Leopold-Orden
gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 7. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 259. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Großknecht August Wiechers aus Anlaß langjähriger, treuer Dienstleistungen bei dem Landwirt Petringmeier in Heesten Nr. 3 eine

Anerkennungsurkunde
zu erteilen.

Detmold, den 5. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 89. Frhr. Viedenweg

Bekanntmachung, Strohlieferung für Heereszwecke betreffend.

Da sich die Sicherstellung und Ausbringung der dem Fürstentum auferlegten Strohlieferungen für Heereszwecke im Wege des freien Handels nicht hat erreichen lassen, so wird die Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Staatsanzeiger S. 881 bezw. 885) wie folgt abgeändert:

1. die Regierung hat die gesamten erforderlichen Lieferungen auf die Lieferungsverbände unterzuverteilen und die Lieferungsverbände zur pünktlichen Erfüllung ihrer Lieferungen anzuhalten,
2. bis zur Erfüllung der gesamten Lieferungen an das Heer bleibt jede Strohausfuhr aus dem Fürstentum nach wie vor verboten. Die Regierung hat die Ausfuhr freizugeben, sobald der Zweck dieses Ausfuhrverbots erreicht ist.

Detmold, den 7. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 863. Frhr. Viedenweg

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefodert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Fürstlichen Verwaltungsämter oder Magistrate bis zum 25. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt. Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Vehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 183. Pustkuchen

Wir erinnern die Herren Lehrer an die bis Anfang Februar d. J. fälligen Berichte über die kolonialen Flugschriften.

Detmold, den 4. Februar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 4309/17. Pustkuchen

Der am 4. Oktober 1917 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Nikolai Grzesinkowski aus Biskopice erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1707/17. Crede

Am 30. v. M., abends zwischen 6 1/2 und 7 Uhr, sind aus dem Fremdenheim Söhring in Bad Salzuflen mittels Einbruchs gestohlen worden:

1 Brillantbroche	Wert 200 M.
1 goldenes Gebiß	350 "
1 grünblau-farrierte Bluse	40 "
2 barchene Wäscheblusen, je 20 M	40 "
1 helle Muselinbluse	30 "
1 schwarzer Schleierstoffrock	80 "

Summe 740 M.

In der Nacht vom 30./31. v. M. sind ferner mittels Einbruchs aus dem Schlafzimmer des Holzbildhauers Gerlach daselbst, Werlerstraße, gestohlen worden:

1 silbergraue Seiden-Bluse	Wert	42 M.
1 blau-grüne Bluse	"	42 "
1 weiße Waschbluse	"	29 "
1 silbergrauer Jacketanzug	"	80 "
4 weiße Herrenhemden	"	20 "
3 Herren-Normalhemden	"	18 "
1 schwarzes Tuchkostüm	"	120 "
1 schwarzer Tuchrock mit seidener Frisur	"	35 "
1 Brosche mit einer Gedenkmedaille des Völkerschlachtdenkmal	"	10 "
1 Dk weiße Damenhemde zu je 6 M	"	72 "
1/2 Dk weiße Gerstenkornhandtücher	"	18 "
1 blauer Kinderüberzieher	"	15 "
1 blauer Sweater-Kinderanzug	"	25 "
1 Paar Herrenschuhen mit Lackspitzen, Größe 42	"	40 "
8 Paar wollene schwarze und blaue Strümpfe	"	40 "
Papiergeld in 5-Mark Scheinen	"	65 "
Wechselgeld	"	2,45 "
1 goldener Trauring, gez. O. G. 26. 10. 1909	"	30 "
1 goldene Kette	"	38 "
1 Geschloß-Kriegsring, gez. 1914/16	"	

Summe 741,45 M.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und deren Beschlagnahme, Ermittlung und Festnahme der Diebe, sowie Nachricht hierher zu J 181/18 wird ersucht.

Detmold, den 2. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

Am 1. d. M. sind der Ehefrau Nina Weber in Bad Salzungen von dem Flur des Hauses Herforderstraße Nr. 16 ein Paar Damenschuhe im Werte von 30 M entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 40/18.

Schötmär, den 7. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 40/18. Gruner

Dem Fräulein Agnes Pfaffenholz in Bad Salzungen, Parkstraße, sind am 30. v. M., zwischen 6—7 Uhr nachmittags, 25 M in bar, 1 goldene Halskette mit Perlen im Werte von 80 M und 2 Paar Kinderstiefel im Werte von 25 M entwendet worden.

Die Sachen befanden sich in dem im Keller-gechoß liegenden Wohnzimmer. Der Dieb ist dorthin durch ein offenstehendes, 2 m über dem Erdboden befindliches Fenster gelangt.

Um Nachforschung und Mitteilung zu den Akten P. L. 41/18 wird ersucht.

Schötmär, den 7. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 41/18. Gruner

Bekanntmachung.

Dem Steuerheber Vinnemann, wohnhaft in Lage, Bruchstraße Nr. 11, ist am 1. Februar d. J. von der Garderobe seines Hausflures ein alter schwarzer Überzieher im Werte von 40 bis 50 M von bisher unbekannter Hand gestohlen.

Ich ersuche um Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten, Prozeßliste 13/1918.

Lage, den 6. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Bekanntmachung.

Dem Hirten Adolf Brante, wohnhaft beim Landwirt August Penning in Stadenhausen, sind in der Nacht vom 1. bis 2. Februar d. J. von bisher unbekannter Hand 2 Kaninchen im Werte von 15 bis 20 M aus einem unverschlossenen Käfig im Schweinehause entwendet worden. Das eine Kaninchen war von weißer Farbe, mit grauen Ohren sowie einem grauen Streifen über den Rücken und ist ungefähr 9 bis 10 Pfund schwer. Das andere Kaninchen war von grauer Farbe und ungefähr 4 bis 5 Pfund schwer.

Ferner ist in der Nacht vom 4. bis 5. Februar d. J. dem Landwirt Penning in Stadenhausen aus dem unverschlossenen Stalle ein Schwein von ungefähr 50 Pfund Schlachtgewicht und im Werte von 50 bis 70 M gestohlen worden. Das Schwein ist im Stalle geschlachtet worden.

Ich ersuche in beiden Fällen um Mitteilung und zweckdienliche Nachforschung zu den hiesigen Akten, Prozeßliste 14/1918.

Lage, den 6. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Bekanntmachung.

Dem Knecht Wilhelm Blöbaum, wohnhaft beim Gutsbesitzer L. Busse in Iggenhausen, sind am 1. Februar d. J. aus dem unverschlossenen Futterraume des Pferdestalles ein Paar getragene Arbeitschuhne, neu besohlt, im Werte von 30 M entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den hiesigen Akten, Prozeßliste 15/1918.

Derlinghausen, den 5. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nacht vom 1. bis 2. Februar d. J. sind dem Landwirt Karl Künne Nr. 3 in Welfstorf aus einem unverschlossenen Stalle 2 Enten, 10 Hühner und 1 Kaninchen gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 6/18 wird ersucht.

Für die Ermittlung des Täters hat der Bestohlene eine Belohnung von 30 M ausgesetzt.

Hohenhausen, den 5. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. B.

P. L. 6/18.

Röhne

Die Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Meierhenrich in Heesten ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 5. Februar 1918.

Nr. 2938. Fürstliches Verwaltungsamt
K. Piderit

Der Durchschnittspreis für Hen hat hier im Monat Januar d. J. für 50 Kilo 13 M betragen.

Lemgo, den 5. Februar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 1030. Bürgermeister

Verordnung,

betreffend die Regelung der Abgabe und Entnahme von Petroleum im Gebiet der Stadtgemeinde Barntrup.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 10. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird mit Zustimmung der Fürstlichen Regierung für die Stadtgemeinde Barntrup folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gesamte im Gebiete der Stadtgemeinde Barntrup zur Verteilung gelangende Petroleummenge darf nur gegen Petroleumkarten abgegeben werden.

Zu diesem Zwecke werden für Heimarbeiter und Landwirte rote und für die übrigen Haushaltungen grüne Karten ausgegeben.

Die Karten sind nur gültig, wenn sie den Stempel des Magistrats Barntrup aufweisen.

§ 2.

Petroleum wird an Heimarbeiter und Landwirte nur nach Maßgabe ihres notwendigen Bedarfes, und zwar an erstere nur gegen Vorbringung einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers, und an die übrigen Haushaltungen nur dann abgegeben, wenn sie nicht an das elektrische Stromnetz angeschlossen sind.

§ 3.

Die jeweilige Abgabe der Karten wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgabe von Petroleum darf nur gegen Aushändigung der vom Magistrat ausgegebenen Petroleumkarte erfolgen.

Die auf jede Karte entfallende Menge wird vor jeder Ausgabe des Petroleums bekannt gegeben.

§ 4.

Die Karten sind gesammelt bis spätestens 5 Tage nach der Ausgabe des Petroleums für den vorhergehenden Monat vom Verkäufer dem Magistrat zurückzugeben.

§ 5.

Anträge auf Ausstellung einer Petroleumkarte sind mündlich beim Magistrat während der Dienststunden anzubringen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann der Magistrat auch an andere als die in § 1 bezeichneten Haushaltungen Petroleum verabsorgen lassen.

§ 7.

Die Händler sind verpflichtet, jede bei ihnen eingehende Petroleummenge unverzüglich dem Magistrat anzumelden.

§ 8.

Wer zwecks Erlangung einer Petroleumkarte wissentlich falsche Angaben macht oder den in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff.) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barntrup, den 25. Januar 1918.

Der Magistrat

Quest

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund der §§ 57—60 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 507) wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung angeordnet:

Am 17. Februar d. J. treten in der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl und deren Ergänzungen folgende Änderungen ein:

- I. Die Nachtragsanordnungen vom 5. und 13. November 1917 über die Abgabe und Entnahme von Krankenbrot werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:
 - a) Krankenbrot, d. h. Brot aus Weizenmehl, darf nur in den bestimmten, von der Geschäftsstelle der L. W. G. zu be-

nennenden Bäckereien hergestellt und verabsolgt werden.

Diese Bäckereien dürfen Krankenbrot nur gegen gültige Krankenbrotkarten verabsorgen.

b) Krankenbrotkarten erhalten:

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre sowie Personen über 70 Jahre; das Alter muß nachgewiesen werden.
2. Schwangere für die beiden letzten Monate der Schwangerschaft und Wöchnerinnen für die beiden ersten Monate nach der Geburt des Kindes und zwar in beiden Fällen nur auf Grund einer von dem behandelnden Arzt oder einer von der Gemeindebehörde beglaubigten Bescheinigung einer lippischen Hebamme. Unter besonderen örtlichen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung einer nicht lippischen Hebamme als ausreichend erachtet werden.
3. Kranke nach Vorbringung eines von einem praktischen Arzt ausgestellten formularmäßigen, beim Ortsvertreter abzugebenden Attestes für die Dauer der vom ärztlichen Beirat genehmigten Zeit. Ergibt die Nachprüfung durch den ärztlichen Beirat, daß eine Notwendigkeit zum Bezuge von Krankenbrot nicht vorliegt, dann dürfen Krankenbrotkarten an diese Antragsteller nicht mehr ausgegeben werden.

c) Krankenbrotkarten dürfen an die Empfangsberechtigten (Ziffer 1—3 des Absatzes b) nur vom zuständigen Ortsvertreter — also nicht von den Vertrauensmännern oder Kartenausgabestellen — ausgegeben werden und zwar:

1. wenn der Ortsvertreter die Brotkarten selbst ausgibt, unter Verzicht auf die Brotkarten oder Abgabe von Reichsreisebrotmarken.
2. wenn der Ortsvertreter die Brotkarten nicht selbst ausgibt, unter Abgabe von Brotkarten oder Reichsreisebrotmarken. (Umtausch).

Für jede Marke einer Krankenbrotkarte muß eine Marke der Brot-

karte zurückgegeben oder einbehalten werden. 5 Reichsreisebrotmarken je 50 g sind einer Marke der Krankenbrotkarte gleich zu achten.

- d) Die bereits ausgegebenen Ausweise zum Bezug des Krankenbrots verlieren spätestens 2 Monate nach dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.
- e) Die Einfindung der Marken der Krankenbrotkarten an die Geschäftsstelle der L. W. G. hat durch die Bäckereien getrennt von den Brotkarten zu erfolgen.

II. Zwieback darf vom 17. Februar d. J. ab in Bäckereien überhaupt nicht mehr hergestellt werden. An seine Stelle wird der vom Reich ausgegebene Zwieback an die Verbraucher abgegeben.

III. Vom 17. Februar d. J. berechtigt:

- a) jede Marke der Vierwochenbrotkarte zum Bezuge von

175 g Roggen-	}	und 17½ g Kartoffelmehl
schrotmehl oder		
175 g Weizen-		
schrotmehl oder		

 255 g Roggensschrotbrot oder Weizenschrotbrot,
- b) jede Marke einer Vierwochenkrankenbrotkarte zum Bezuge von

185 g Krankenbrot oder
124 g Zwieback oder
255 g Roggensschrotbrot oder Weizenschrotbrot,
- c) jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von:

350 g Roggen- oder Roggenschrot-
mehl und
35 g Kartoffelmehl oder
510 g Roggen- oder Weizenschrotbrot.

 (Dieser Wert einer Marke bezieht sich auf die neue, demnächst auszugebende Brotzusatzkarte. Die bisher ausgegebenen Brotzusatzkarten verlieren mit dem 1. April 1918 ihre Gültigkeit).

IV. Die Bestimmung, daß Roggensschrotbrot und Weizenschrotbrot erst nach 48 Stunden nach der Herstellung verkauft werden dürfen, wird

aufgehoben. Roggensschrotbrot und Weizenschrotbrot darf erst 24 Stunden nach der Herstellung verkauft werden.

V. Für den Verkauf von Schrotmehl und Brot an und durch die gewerblichen Bäckereien werden vom 17. Februar d. J. ab folgende Einheitspreise bestimmt:

- a) Roggensschrotmehl an Bäckereien 34,50 M.
durch " 37,— "
 - b) Weizenschrotmehl an Bäckereien 37,— "
durch " 41,— "
 - c) Weizenmehl an Bäckereien 43,— "
 - d) Kartoffelmehl an Bäckereien 81,— "
durch " 92,— "
- zu a) bis d) für je 100 kg
- e) Roggensschrotbrot für je 2040 gr 78 Pfg.
 - f) Weizenschrotbrot " " " 84 "
 - g) Krankenbrot " " 1480 " 74 "
 - h) Zwieback " " 124 " 40 "

VI. Übertretungen der Bestimmungen werden aus § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung vom Kommunalverband als verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband vorgenommen werden.

Demgo, den 5. Februar 1918.

Nr. 4410. Der Vorsigende
K ü n n e

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. XVI Blatt 768 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräuleins Minna Kohnen eingetragenen Grundbesitzes, nämlich der Parzellen 19, 20 und 21

des Kartenblatts 19 Hofraum und Garten zu 8 a 69 qm mit dem Wohnhause und Nebengebäude Luisenstraße Nr. 9, besteht, soll dieser Grundbesitz, am

15. März 1918, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. Januar 1918.

A. 20/17. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Band V Blatt 223 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Friedrich Horst in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 133/89, 152/55 und 153/89 des Kartenblatts 11, Hofraum an der Bruchstraße zu 3 a 18 qm mit dem Gebäude D 15 c „Schloßrestaurant“ am

5. April 1918, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 1. Februar 1918.

K 7/17. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Erben der verstorbenen Witwe Wilhelm Menze, Dorothea, geb. Bedmann in Lemgo, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 15. November 1888 über 1330 M., eingetragen im Grundbuche von Lemgo Band 35 Blatt 1243 in Abt. III Nr. 5 auf dem Grundbesitze des Zieglers Friedrich Dug in Lemgo Nr. 127, Heiligengeister-Bauerschaft, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 16. April 1918,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kaskilloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 18. Dezember 1917.

F. 4/17. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung B Nr. 2
ist heute bei der Firma

Carl Weber & Co., Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in Derlinghausen

eingetragen worden:

1. dem Fabrikdirektor Armin Richter in
Nesselhorst ist Einzelprokura erteilt,
2. die Einzelprokura des Kaufmanns Wolf-

gang Müller in Derlinghausen ist
erloschen,

3. der Fabrikant Wolfgang Müller in
Berlin, Unter den Linden Nr. 40/41, ist
zum Geschäftsführer bestellt. Er ist zur
selbständigen Vertretung der Gesellschaft
berechtigt.

Derlinghausen, den 26. Januar 1918.

H. R. B 2.

Fürstliches Amtsgericht